

# Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 6. September 1910.



## Gegenwärtig:

### 1. Vorsitzender:

I. Bürgermeister: Paul Mayer,  
II. Bürgermeister: Wolfgang Graf

### 2. Die bürgerlichen Stadträte:

Söllt  
Kamibel  
Hecht  
Herrmann  
Lokau Hettlein  
Metzger  
Kärtl  
Bärner  
Schabackher

Hoffmann  
Spindl  
Döring  
Heiss  
Scherer  
Jugumann  
Bachmeier  
Fehn  
Tremmel

### 3. Oberbürgermeister Sattler.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1			Protokoll vom 30. VIII. 1920
2	4199		Handel mit Lebens- und Futtermitteln

## Beschluss

Das Protokoll vom 30. VIII. 1920 wird in der jetzigen Sitzung bekanntgegeben, ohne Abstimmung.

### 1. Öffentliche Sitzung:

Grundsätzliches. Bezugne. Aufklärungsbefehlung vom 16. Juli 1916 - St. A. 6 165 zur Vermeidung des Raubbauhabs vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Raubbauhabs sind zur Erfüllung und Fortführung des Gesetzes bestimmt. Zur Verhinderung des Handels mit Lebens- und Futtermitteln in jedem Gewerbebetrieb ist die zuständige Polizeibehörde für den Handel mit Lebens- und Futtermitteln zu erweisen.

Das mit Standortblatt vom 2. Februar 1920 erlassene Polizeiverordnungblatt gilt als Fortsetzung des 1. Februar 1916. Das oben angeführten bestimmen.

Die Polizei Fortsetzung zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln und Fortführung der Handelsverordnung und dem Gesetz vom 1. Februar 1920 mit dem Begründet 1920:

1. Albert de Brignis, Konsulat am Hof,

2. Franz Danner Auer, Konsulat am Hof,

Alles bestimmtes habe zu gelten:

1. Max Müller, Konsulat am Hof,

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit.	Referent	Gegenstand
3	4340		Entscheidung für Arbeitsmarktforschung
4	4210		Finanzierung, neue Abrechnung von Habink. Brand von Lüderhof

## Beschluss

1. Herrn Dr. Kirschbauer, Kaufmann Lefian,  
2. Dr. Georg Kinsmeister, Großkaufmann Lefian.  
Die Mitglieder sind auf Einzelfall zu entlassen.

Die Frage, ob der Kaufmann Lefian das Gemeinschafts-  
arbeitsamt Neuburg a. d. Donau (Hab. 4. St. Wk.) mind. in das  
Gemeinschaftsamt übertragen soll.

Wortart bestimmt, dass 5 Gemeinschaftsarbeitsämtern kann  
Weigl, Stief, Habermeyer, Rathgeber und Gutscheck,  
während Finanzierung des Gemeinschaftsarbeitsamts  
am 1. St. Wk. beizugesetzen, Entscheidung für Arbeits-  
marktforschung und Württemberg. Das Kommunalverband ist zu  
versetzen. Die Bezüglich Liquidation, bestätigt nun  
die rechtsgeschäftliche Firma ist dem Kommunalver-  
band zu übertragen.

Zur Gemeinschaftsabrechnung, in Lüderhof wird offiziell  
Kaufmann Lefian werden sollen, mind. nicht  
der Kaufmann. Das Gemeinschaftsamt beginnt in Lüderhof  
Professionierung des Arbeitsmarktforschung eingetragen und  
zur 1. Arbeitsmarktforschung aufzutragen.

Der Auftrag des Habens. Haben. B. Brand. nach Döfer  
hat eine Finanzierung, neue Abrechnung im Bereich des  
Lagerhauses B 138/12. Döfer. Konto. Das Finanzierung  
mag nicht genutzt werden.

Nummer des Vortrags.	Nummer des Exhibit.	Referent	Gegenstand
5	4346		Kulturrückholung T. unter dem Rettungs- boot
6			Wirtschaftsprüfung der Kult. Verwaltung

## Beschluß

Die Kulturrückholung T. unter dem Rettungsboot, welche jüngst von Herrn Minister Habermann untersetzt, wird hiermit von Seite des Kult. amts bestätigt. Herrn Winkl. befreit von Aufgaben bis auf Kulturbetrieb im Hafen und auf Schiffen. Die Kulturrückholung T. unter dem Rettungsboot wird unverzüglich auf Schiffen und auf dem Lande durchgeführt.

Der Kulturbetrieb soll sich dem Zeitraum ab 1. November 1910 vollständig an das Kulturrückholungsboot und unverzüglich in allen Ortschaften der Wirtschaftsprüfung vollständig anverleihen zu schaffen.

Die auf die Errichtung der Zentralbaurichtung der Kult. verwaltung. Richten werden mit dem Kulturbetrieb unverzüglich.

Grundstücke soll dafür genutzt werden, das die Kult. verwaltung Mitteln nur von den Geldbörse verfügen nicht mehr genügt ist.

Mit dem Kulturrückholungsboot Müller soll unverzüglich die Befreiung des Kult. und Kult. vom Landbezirk im Landbezirk. Befreiung unverzüglich unverzüglich.

Nummer des Vortrags.	Nummer des Exhibit.	Referent	Gegenstand
4	1802		Prot. Schule in Neuburg a.D.

Ausfertigung.

Beschluss.

In der Sache: „die protestantische Schule in Neuburg a. D.“ beschließt der Stadtrat Neuburg a.D. in seiner Eigenschaft als Bezirkspolizeipolizeibehörde auf Grund der in öffentlicher Sitzung gepflogenen Beratung nach Einvernahme der Beteiligten in erster verwaltungsrechtlicher Instanz einstimmig:

1. Die Protestanten von Gietelhausen gehören nicht zum Sprengel der öffentlichen protestantischen Volksschule der Stadt Neuburg a.D.
2. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Gemeinderat Riedton als Vertreter der Protestanten von Gietelhausen und der protestantischen Kirchenverwaltung Neuburg a.D. gesamtverbindlich zur Last; Gebühren bleiben außer Ansatz.

Entscheidungsgründe.

Die Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung Neuburg a.D. hatten am 15. August 1850 an die Regierung von Schwaben und Neuburg den Antrag auf Errichtung einer eigenen protestantischen Konfessionsschule in Neuburg a.D. gestellt.

Nach Vernehmung des Magistrates der Stadt Neuburg a.D., der protestantischen Distriktschulinspektion Neuburg in Augsburg und des protestantischen Konsistoriums in Ansbach wurde diesem Antrage mit Entschließung der genannten Kreisstelle vom 4. Mai 1851 ad Nr. 4436 stattgegeben und dieser Schule unter anderen auch die prot. werktags- und sonntagsschulpflichtigen Schüler von Gietelhausen, Gemeinde Ried, zugeteilt. Zugleich wurde ausgesprochen, daß für die Aufbringung des Schulbedarfs die protestantische Schulgemeinde Sorge zu tragen habe.

Aus Anlaß des Schulbedarfsgesetzes vom 14. August 1919 und der Verordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Errichtung der Volksschule und die Bildung der Schulsprengel vom 1. August 1919 hat die prot. Kirchenverwaltung Neuburg a.D. mit Vorstellung vom 13. Oktober 1919 Nr. 649 an den Stadtrat Neuburg a.D. den Antrag gestellt, die Stadt wolle die prot. Schule unter Beibehaltung ihres Sprengels mit mindestens der dermaligen Zahl der Lehrkräfte als Bekenntnisschule übernehmen.

Der Stadtrat Neuburg a.D. hat hiezu auch Stellung genommen und in seiner Kommissionssitzung vom 5. November 1919, zu welcher der prot. Kirchenverwaltungsvorstand, dann der Bürgermeister Eller von Ried und der Ortsführer Meyer von Gietelhausen geladen und erschienen waren, einstimmig beschlossen, es sei den zuständigen Stellen vorzuschlagen:

- I. Die prot. Bekenntnis-Sonderschule Neuburg a.D. ist vom 1. Januar 1920 an als öffentliche prot. Volksschule der Stadt Neuburg a.D. zu übernehmen.
- II. Der sächliche Bedarf inclus. der Wohnungsentschädigungen für die Lehrkräfte ist von der Stadtgemeinde Neuburg a.D. aufzubringen.

Die prot. Kirchenverwaltung Neuburg a.D. hat ihre bereits gestellten Anträge wiederholt und das prot. Stadtpfarramt hat sich denselben angeschlossen. Weitere Anträge sind nicht eingegangen.

Die rechtliche Würdigung der Sache ergibt Folgendes:

Nach den Erklärungen der Beteiligten besteht Streit darüber, ob die Protestanten von Gietelhausen zum Sprengel der prot. Schule in Neuburg a.D. vom 1. Januar 1920 ab gehören oder nicht.

Die Zuständigkeit der Stadtrates Neuburg a.D. in seiner Eigenschaft als Bezirkspolizeibehörde in dieser Streitsache ist im Hinblick auf § 19, § 38 Abs. 2 und 3 und § 50 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 und Art. 10 Ziff. 17 des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen vom 8. August 1878 in jetziger Fassung gegeben.

Zuerst ist der Charakter der Schule festzustellen. Die prot. Schule in Neuburg a.D. ist im Jahre 1851 auf Grund der Verordnung vom 22. Januar 1815, allgemeine Bestimmung der Schulsprengelverhältnisse betr., als eine Parochialschule für den Pfarrsprengel der prot. Pfarrei Neuburg a.D. errichtet und derselben die Protestanten von Gietelhausen zugeteilt worden.

Die prot. Schule in Neuburg a.D. hat also bis zur Übernahme als öffentliche Volksschule der Stadt Neuburg a.D. - 1. Januar 1920 - den Charakter einer konfessionellen Schule besessen. Dies steht fest durch die ganze Art der bisherigen Verwaltung und Geschäftsführung der prot. Schule, die ausschliesslich durch die prot. Kirchenverwaltung in Neuburg a.D. ausgeübt wurde. Auch der Bedarf der Schule ist nach diesen Bestimmungen bis zum Jahre 1861 nur von den prot. Pfarrangehörigen gemeinschaftlich und dann aus Kreismitteln aufgebracht worden. Erst vom Jahre 1861 an hat die Stadtgemeinde Neuburg a.D. für den Unterhalt der prot. Schule zuerst kleinere und dann später 1918 grössere freiwillige Zuschüsse unter dem Vorbehalt "ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung" abgegeben. Eine Beitragspflicht der Stadtgemeinde Neuburg a.D. bestand nicht, weil nach der massgebenden Bestimmung des Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 kein Staatsbürger verbunden war, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen.

Nach dem Dargelegten steht fest, daß die Protestanten von Gietelhausen im Jahre 1851 von der Gemeindeschule Ried zur Parochialschule für den prot. Pfarrsprengel Neuburg a.D. zugegeteilt wurden. Eine Einschulung derselben zu einer gemeindlichen Volksschule der Stadt Neuburg a.D. hat niemals stattgefunden und konnte auch gar nicht stattfinden, denn schon damals bestand

III. Den Protestanten der Ortschaft Gietelhausen, Gemeinde Ried, wird der gastweise Besuch dieser Schule in widerruflicher Weise weiter gestattet.

Dafür leistet die Gemeindekasse von Ried einen vertragsmässigen Zuschuss von jährlich 300 M. zu dem sächlichen Bedarf der Schule und zu den Wohnungsentschädigungen für die beiden Lehrkräfte.

Ausserdem übernimmt die Gemeindekasse Ried die gesamten Kosten der Lernmittel für die Schüler der Ortschaft Gietelhausen. Sollte eine weitere Lehrkraft für die prot. Schule in Neuburg a.D. notwendig werden, dann ist der vorbezeichnete Zuschuss der Gemeinde Ried von 300 M. auf 500 M. pro Jahr zu erhöhen.

Die Vertreter von Ried und Gietelhausen werden die hierzu erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse noch beibringen.

IV. Dem prot. Pfarrante Neuburg a.D. ist zu gestatten, den gesamten Religions- und Konfirmanten-Unterricht unter Benutzung des Schulinventars in den Schulzimmern der prot. Schule abhalten zu dürfen.

Dem Kommissionsbeschluß ist der Stadtrat Neuburg a.D. in seiner Sitzung vom 10. November 1919 einmütig beigetreten. Eine Ergänzung dieser Beschlüsse erfolgte vom Stadtrat am 22. Dezember 1919 und 8. März 1920. Dem Gemeinderat Ried wurden diese Beschlüsse zugestellt und derselbe hat mit einer direkt an die Regierung eingereichten Erklärung vom 10. Dezember 1919 die Annahme dieser Bedingungen verweigert und verlangt, daß die protestantischen Kinder von Gietelhausen ohne Entschädigung hiefür in die prot. Schule in Neuburg a.D. zugelassen werden.

Die Verhandlungen wurden mit Bericht vom 2. Dezember 1919 der Regierung vorgelegt. Dieselbe hat mit Entschließung vom 17. März 1920 veranlaßt, daß sich der Stadtrat als Vertreter der Stadtgemeinde Neuburg a.D. zur Sache beschlussmäßig äussere. Dies hat der Stadtrat in einer beschlussmässigen Erklärung vom 14. Juni 1920 befolgt und die Regierung hat hierauf den Stadtrat beauftragt, in seiner Eigenschaft als Bezirkspolizeibehörde nach Einvernahme der Beteiligten erstinstanzellen verwaltungsrechtlichen Bescheid zu erlassen.

Den Beteiligten wurde von der Sachlage mit Verfügung vom 6. Juli 1920 Kenntnis gegeben und sie zur weiteren Antragsstellung aufgefordert.

Die Bezirkspolizeibehörde ist den Beschlüssen des Stadtrates beigetreten.

Der Gemeinderat Ried hat mit Zuschrift vom 24. Juli 1920 erklärt, daß er gar keinen Anlass zu irgend einer Erklärungsabgabe habe, weil die Regierung am 17. März 1920 entschieden hat, daß die Protestanten von Gietelhausen zum prot. Schulsprengel Neuburg a.D. gehören.

## III. Den Protestanten der Ortschaft Gietelhausen,

die bestimmte Regel, dass alle schulpflichtigen Kinder einer Gemeinde ohne Unterschied der Konfession zum Sprengel der Gemeindeschule zu zählen und anzuhalten sind. Die Ortschaft Gietelhausen gehört auch jetzt noch zum Verbande der Gemeindeschule in Ried. Daron hat die seinerzeitige Zuteilung zur Parochialschule des prot. Pfarrsprengels Neuburg a.D. nichts geändert. Bei Bildung neuer Schulsprengel musste immer auf benachbarte Orte mit Rücksicht genommen werden. Die Ortschaft Gietelhausen ist mit den Gemeinden Bittenbrunn und Ried unmittelbar benachbart, aber nicht mit Neuburg a.D. Die Schulkinder müssen den mehr als 4,5 Kilometer weiten Weg zuvor durch die beiden genannten Gemeindebezirke nehmen, um nach Neuburg a.D. zu gelangen. Nach der Aktenlage hatten sowohl die prot. Kirchenverwaltung Neuburg a.D. als auch die Protestanten der Ortschaft Gietelhausen und die Gemeinde Ried keinen anderen Standpunkt vertreten. Sie betrachteten den Schulbesuch in Neuburg a.D. selbst als einen gastweisen.

Sogar die Regierung hat mündlich und schriftlich der Stadtgemeinde Neuburg empfohlen, den Protestanten der Ortschaft Gietelhausen bei einer Übernahme der prot. Schule Neuburg a.D. als Gemeindeschule den gastweisen Besuch weiter zu gestatten. Eine andere Berechtigung war den Protestanten von Gietelhausen niemals zugestanden. Dafür spricht auch der Umstand, daß sie zu keinerlei Leistungen zum Unterhalt der Schule herangezogen wurden. Würden sie zum Schulsprengel gehört haben, dann hätten sie nach Verhältnis ihrer Steuern beitragen müssen.

Damit sind die nachträglichen Einwendungen der prot. Kirchenverwaltung Neuburg und des Gemeinderats Ried, "die prot. Kinder Gietelhäusens, Gemeinde Ried, seien dem Sprengel der prot. Schule in Neuburg a.D. zugewiesen worden", widerlegt. Zur Würdigung der Beschlüsse des Stadtrates Neuburg a.D. vom 5./10. November und 22. Dezember 1919, dann 8. März und 14. Juni 1920 ist zu bemerken:

Die Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, hat am 17. November 1919 Nr. I/56246 an den Stadtrat Neuburg folgende Entschließung erlassen:

„Im Hinblick auf die Art. 33 und 34 des Schulbedarfs- gesetzes vom 14. August 1919 besteht Anlass, die prot. Volksschule Neuburg a.D., deren Charakter zur Zeit nicht einwandfrei feststeht, förmlich als öffentliche Volksschule zu erklären.“

Hiezu hatte aber der Stadtrat Neuburg a.D. am 5. und 10. November 1919 im Sinne der Anordnung der Regierung bereits Beschlüsse gefasst. - Die bisherige prot. Bekenntnissonderschule in Neuburg a.D., zu welcher die Protestanten der Ortschaft Gietelhausen, polit. Gemeinde Ried, seit 1851 zugeteilt waren, wurde zufolge dieser Beschlüsse vom 1. Januar

an 1920 an, als öffentliche protestantische Volksschule der Stadt Neuburg a.D. erklärt und damit die bisher bestandene protestantische Bekenntnis-Sonderschule in eine öffentliche Gemeindeschule nach Massgabe der vom 1. Januar 1920 ab geltigen Bestimmungen des Schulbedarfsgesetzes vom 14. August 1919 der Stadtgemeinde Neuburg a.D. umgewandelt.

Der Stadtrat Neuburg a.D. hat in seinem Beschlusse vom 5. November 1919 ad III den Protestanten der Ortschaft Gietelhausen, obwohl dieselben mit der Stadt Neuburg a.D. nicht unmittelbar benachbart sind und 4,5 Kilometer weit entfernt davon liegen, den gastweisen Besuch dieser Schule in wider- ruflicher Weise weitergestattet und dafür von der Gemeindekasse Ried einen vertragsmässigen Zuschuss von jährlich 300 M zu dem sachlichen Bedarfe der Schule etc. verlangt.

Dazu war der Stadtrat Neuburg a.D. nach Art. 34 Abs. II des genannten Schulbedarfsgesetzes aber berechtigt, weil den Protestanten von Gietelhausen schon bisher, wie oben ausgeführt, unter Berücksichtigung der Raumverhältnisse der Schule ein gastweiser Besuch zugestanden war. Da in Bezug auf die Zulassung zum Besuch der neuen prot. Schule Gemeindeschule in Neuburg a.D. keine Änderung gegenüber den früheren Verhältnissen der Schule eingetreten ist, bestand zu einer Beschwerde kein Anlaß.

Die vom Stadtrate Neuburg a.D. von der Gemeinde Ried verlangte Beitragsleistung zum Unterhalte des sächlichen Bedarfs der prot. öffentlichen Volksschule in Neuburg mit jährlich 300 M und bei Neuanstellung einer weiteren Lehrkraft mit 500 M pro Jahr ist in der Kommissionssitzung vom 5. November 1919 von den Vertretern der Protestanten von Gietelhausen und des Gemeinderates Ried - wenn auch mit Vorbehalt - selbst in dieser Höhe festgesetzt worden und entspricht den gegenseitigen Steueransätzen und dem aufzuwendenden Bedarfe; sie ist auch durch die Bestimmungen der Art. 11, 12 und 34 des neuen Schulbedarfsgesetzes und § 11 der noch gültigen Verordnung vom 26. August 1883 begründet und zulässig. Die Bezirksschulbehörde findet sie als ausserordentlich entgegenkommend. Die Stadtgemeinde Neuburg a.D. erhebt keine besonderen Schulumlagen, sondern bestreitet den Aufwand für die Volksschulen durch entsprechende Zuschüsse von der Gemeindekasse zu den gesonderten Schulkassen.

Deshalb sind auch von der Gemeindekasse Ried ohne Rücksicht auf den Steueransatz und zur Minderung ihrer Gesamtumlagenpflicht nur Abfindungen in Form von Zuschüssen festgelegt worden. Für den Besuch der prot. Gemeindeschule in Neuburg a.D. durch die prot. Ortsbewohner von Gietelhausen will nun der Gemeinderat von Ried keinerlei Entschädigung an die prot. Schulkasse Neuburg leisten und begründet seine Ansicht mit dem Hinweis auf die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus

unterm 20. August 1919 zu § 8 der Verordnung vom 1. August 1919 über die Errichtung der Volksschulen usw. erlassenen Erläuterungen und Vollzugsvorschriften, worin es heisst: "Für den Besuch einer Volksschule in einem benachbarten Gemeinde- oder Schulbezirk darf nur das gewöhnliche Schulgeld, wo solches noch erhoben wird, sonst aber keine besondere Entschädigung beansprucht werden." Diese Erläuterung deckt sich nicht mit § 8 Abs. I der vorbezeichneten Verordnung, die hierüber keine Bestimmung trifft und steht im Widerspruch mit Art. 77 des neuen Schulbedarfsgesetzes, wonach die Erhebung eines Schulgeldes unzulässig ist.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Verordnung vom 1. August 1919 überhaupt nicht anwendbar, da die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung nach bayer. Verfassungsrecht und nach der Reichsverfassung bestritten ist und deshalb der Vollzug ausgesetzt werden müsste (s. Verordnung vom 22.6.20, K.M.A. Bl. S. 281/82.) Der Einwand des Gemeinderats Ried erweist sich also als rechtlich unbegründet.

Ob die vom Staatrate Neuburg a.D. festgesetzte Abfindung angemessen ist und für die Protestanten von Gietelhausen auch die Lernmittel zu bestreiten sind, hat die vorgesetzte Behörde, nicht der Verwaltungsrichter, zu entscheiden. - Die Stellungnahme des Stadtrates Neuburg a.D. zur gegenwärtigen Streitsache ist sonach rechtlich begründet, jene der Beteiligten unbegründet.

Als beteiligt gelten: die prot. Kirchenverwaltung Neuburg a.D. und der Gemeinderat Ried als Vertreter der prot. Ortsbewohner von Gietelhausen.

Als fällig fallen die Kosten des Verfahrens den genannten Beteiligten gemeinsam zur Last; Gebühren bleiben ausser Ansatz.

In Anwendung des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes z. betr., Art. 10 Ziff. 17, Verordnung vom 22. Januar 1815, allgemeine Bestimmung der Schulsprengelverhältnisse betr.

Ministerialentschissung vom 4. September 1813, das wechselseitige Verhältnis der Schule und Pfarrsprengel betr., vom 17. Dezember 1825 die Formation z. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., § 19, 38, Abs. 2, 3 und § 50.

Gesetz, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr., vom 22. Juli 1819, Art. V, Art. 43 der Gemeindeordnung und Art. 24 und 25 des Umlagengesetzes.

Verordnung vom 26. August 1883, die Errichtung der Volksschulen etc. betr.

Reichsverfassung Art. 145.

Schulbedarfsgesetz vom 14. August 1919 Art. I, II, 12 und 34 Abs. II.

Schliesslich wird konstatiert, dass zur heutigen Sitzung die sämtlichen Stadtratsmitglieder vorschriftsmässig geladen wurden und 2 wegen Verhinderung nicht erschienen sind.

Neuburg a.D., den 6. September 1920.

Stadtrat:

yuz. Mayer

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit.	Referent	Gegenstand
8	4375		Wundverschluß aus Eisen Major Rabenstein

## Beschluß

### 1. Geheime Sitzung.

Die Sitzung des Herrn Major Rabenstein dient nur  
der v. R.R. fak. in der geistigen Erfüllung des Kommandos  
zu dienen.

Herr Rabenstein ist in dem Schreiben, vorgetragen  
durch mich, als vollauf beweisend anzusehen  
und beßtens einstimmig, den Auftrag auf Schreib-  
schrift in Höhe von 368 R. abzulehnen. Den Herrn Rabenstein  
auf dem Höhepunkt, das bestrebt fak. der Erfüllung  
des Kommandos ein auf das Kommando nicht einzuholen  
möchte, fürt Herrn Major Rabenstein eine unzureichende  
Erfüllung ausfindig zu machen, und erhebt mit Rücksicht  
auf die unzweck. unzureichende Länge der Schreibschrift  
eine Klage. Diese Klage ist zweifellos wert. Aber  
diese ist unzureichend zu beobachten, da es dem Gesetz  
Major's unzureichende Erfüllung des Kommandos zufällt  
(Oberstl. Carl und Peterhoff) Sich aber von ihm auf  
gefordert werden.

Die Regelung des Schreibschriftenzulassung ist, sein  
sich in der Mindestens und Maximalen, nur  
W. Juni 1920 gesetzt ist, Kommandoherren nicht  
zulässt werden, und das Gesetz der Geschäftsführer  
zur Zeit, in welchem Oberstl. Carl und Peterhoff  
die Erfüllung im Schreibschriftenz. 141 bestimmt ist.

## Gegenstand

## Beschluss

verborgene und ungeliebte, in unerlaubter Weise über  
dieselbe Lände verfügt, als vor dem Regierungsrat eingezogene  
Gesetz Fehl. mittheile.

Die Sammlung der Generale, das ist jene Unterordnung  
durch welche der General für den Stab sorgt, wird auf die Generalsta-  
tuten übertragen. Der General ist in seiner militärischen Ver-  
sprechungen minder nur verantwortlich. Generalstabsoffiziere sind  
nicht selbst verantwortlich und fast wund verwundet. Das  
Kriegsministerium nimmt Offiziere und Generalsta-  
tuten in die Hand, wenn man die Generalstaatsordnung  
verordnen will.

Die Empfehlung der Parfümerie von Otto Wölle, die von  
der Parfümerie am Markt der Parfümerieabteilung  
Firma Joseph Wölle, die vom 3. Okt. 1900 wurde in der  
feierlichen Eröffnung bekannt gegeben.

Der Vorort verzweigt sich nicht, als Anfangsstation der  
Wahrnehmungsstrecke, auf dem sie nicht beginnt, fahrt  
die Bahnlinien ab, welche von ihr abzweigen, und  
durch die 3.6. der Rundfahrt am 23. September 1918  
sind aufzufindende ab Wahrnehmungsstrecke zuver-  
lässiger. Die Abfahrt der Rundfahrtlinien kann  
Fahrzeuge. Fahrzeuge im Turnus am 30. Juni 1920  
ausgehen sollen, ausnahmslos dann die Wahrnehmungs-  
strecke zu aufzufinden gezeigt werden. Der Vorort

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit.	Referent	Gegenstand
10			Lehrlingsform

## Beschluß

Es ist mit dem Ratsrat, einer Lizenzen vergeben und  
Gebotsschild zur Ratsaufsicht einzuführen, das vor Antragstellung  
auf einen Antrag vor Lizenzen von Kaufmännischen  
abgibt. Der Winkungsangschluß sollt seine Sub-  
jektivität auf billigem Gewissen, ohne jeg-  
liche Lizenzen das Kaufmännischen aufzuheben  
sollt nicht.

Es bleibt den Gemeindewirken Wölle inbzw.  
nachstehender Anträge auf Winkungsangschluß beigefügt  
die Ratsaufsicht des Gemeindewirken Leopold Feßhard sowie  
Winkungsangschluß zu stellen und wird falls  
einem irgend einem Kaufmännischen zur Ratsaufsicht  
beigefügt.

Zu einer Ratsaufsicht über die Lehrlings-  
aufsicht der Gemeindeberatung der Stadt Neuburg a. D.  
wurden die Herren Handwerker Hoffmann, Bärner, Söhl,  
Schabacher, Döring und Hecht abgesondert.  
Die Ratsaufsicht sollt Sonnabend, 7. August 1920  
um 11 Uhr stattfinden.



Stadtrat Neuburg a. D.

H. Ammer

L. Lattier